

TREUHAND|SUISSE
Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Zürich

Statuten

I. Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband Sektion Zürich besteht ein Verein, nachstehend TREUHAND SUISSE oder Verband genannt, im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Er ist Mitglied des Zentralverbandes TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhandverband, FIDUCIAIRE SUISSE Union Suisse des Fiduciaires, FIDUCIARI SUISSE Unione Svizzera dei Fiduciari.
3. TREUHAND SUISSE hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.
4. Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.

II. Zweck

5. TREUHAND SUISSE ist ein Regionalverband. Er bezweckt die Vereinigung qualifizierter Berufsleute, die im Sektionsgebiet im Treuhandbereich tätig sind. Er hat zum Ziel, das Ansehen und die Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

III. Mitgliedschaft

6. Die Generalversammlung erlässt, unter Einhaltung des vom Zentralverband erlassenen Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes, das Reglement über die Mitgliedschaft. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten und regelt die Mitgliedschaft in der Sektion.

IV. Pflichten der Mitglieder

7. Die Mitglieder sind dafür besorgt, bei der Verwirklichung des Verbandszweckes mitzuwirken, den guten Ruf des Treuhänderberufes zu wahren und sich gegenseitig loyal zu verhalten.
8. Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Zentralverband erlassenen Standesregeln sowie alle übrigen für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente einzuhalten.

V. Organe

9. Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Schlichtungsstelle

a) Generalversammlung

10. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
11. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Begehren des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangen, abgehalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand innerhalb von 30 Tagen.

12. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder mittels Email unter Angabe von Ort, Datum und Zeitpunkt sowie der Traktanden und Anträge an die letztbekannte Post- oder Email-Adresse jedes einzelnen Mitgliedes. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

13. Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich begründet an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

14. Die Jahresrechnung ist mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung an alle Mitglieder zuzustellen.

15. Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

16. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Eine Vertretung durch Dritte ist nicht statthaft.

17. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes

b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren

e) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

f) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes

g) Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge

h) Genehmigung des Budgets

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes

j) Festsetzung und Änderung der Statuten

k) Erlass und Änderung der für die Mitgliedschaft gültigen Reglemente

l) Erlass und Änderung des Reglements der Schlichtungsstelle

m) Erlass und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

n) Behandlung von Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs für die Mitgliedschaft.

o) Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend den Ausschluss von der Mitgliedschaft durch das ausgeschlossene Mitglied (davon ausgeschlossen sind die nicht anfechtbaren Sanktionen und Ausschlüsse durch die Standeskommission des Zentralverbandes

TREUHAND|SUISSE).

p) Behandlung von Anträgen des Vorstandes

q) Behandlung von Anträgen stimmberechtigter Mitglieder

r) Beschluss über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Verbandsvermögens.

18. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wird durch die Versammlung ein Tagespräsident gewählt, der die Versammlung leitet.

19. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

20. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Generalversammlung nicht eine andere Art der Durchführung beschliesst.

21. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Tagespräsident den Stichentscheid.

22. Für Änderungen der Statuten und des Reglements über die Mitgliedschaft sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

23. Für die Auflösung des Verbandes sind, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen, drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

b) Vorstand

24. Der Vorstand ist das operative und strategische Organ des Verbandes.

25. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

26. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

27. Der Präsident und der Vorstand werden jährlich von der Generalversammlung gewählt.

28. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz bestimmen.

29. Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch hin von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen.

30. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

31. Der Verband wird nur durch Kollektiv-Unterschrift verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und deren Zeichnungsberechtigung.

32. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

33. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Tagungspräsident den Stichentscheid.

c) Rechnungsrevisoren

34. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Rechnungsrevisoren ist möglich.

35. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung durch eine der Vereinsrechnung angepassten Revision und erstatten der ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

d) Schlichtungsstelle

36. Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren der Schlichtungsstelle werden durch ein von der Generalversammlung erlassenes Reglement geordnet.

37. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung jährlich gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Schlichtungsstelle selbst.

VI. Finanzen

38. Der Vorstand bestimmt das Geschäftsjahr.

39. Der Verband verfügt über folgende Einnahmen:

- a) Die durch die Generalversammlung jährlich festzusetzenden Mitgliederbeiträge
- b) Die durch die Generalversammlung jährlich festzusetzenden Aufnahmegebühren
- c) Gewinne aus verschiedenen Tätigkeiten.

40. Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen.

41. Die Mitglieder haften nur für die ihnen durch Statuten und Beschlüsse auferlegten Beiträge.

VII. Auflösung und Liquidation

42. Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

43. An dieser Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes anwesend sein; trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

44. Nach Auflösung des Verbandes wird das verbleibende Vermögen entsprechend dem Liquidationsbeschluss der Generalversammlung verwendet oder dem Zentralverband zur statutengemässen Verwendung im Sektionsgebiet anvertraut.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

45. Die vorliegenden Statuten des Verbandes sind durch die Generalversammlung vom 5. Dezember 2014 genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Dezember 2010.

Zürich, 5. Dezember 2014

TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Zürich

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Beat Strasser

Ulrich Fink

Die vorliegenden Statuten wurden in Anwendung der Bestimmungen des „Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes“ vom 23. November 2013 durch den Geschäftsausschuss des Zentralverbandes von TREUHAND|SUISSE mit Schreiben vom 21. April 2015 akzeptiert.

TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Die Zentralpräsidentin

Der Vizepräsident

Daniela Schneeberger

Olivier Moullet